

Antrag

der Abgeordneten Carl-Julius Cronenberg, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Jens Beeck, Pascal Kober, Matthias Nölke, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Martin Neumann, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Unabhängigkeit der Mindestlohnkommission garantieren, Subsidiarität achten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Tarifautonomie ist die tragende Säule der Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland und damit ein wesentlicher Erfolgsfaktor der deutschen Wirtschaft. Den Tarifparteien ist verfassungsrechtlich garantiert, die Löhne frei von staatlichen Eingriffen in eigener Verantwortung zu verhandeln (Art.9 Abs. 3 GG). Dieses Grundrecht beinhaltet auch die sogenannte negative Koalitionsfreiheit, also die Freiheit, einer Koalition fernzubleiben.

Mit dem Ziel, einen Preiswettbewerb allein zulasten der Lohnempfänger auszuschließen, wurde am 1. Januar 2015 der gesetzliche Mindestlohn eingeführt. Hierbei hat der Gesetzgeber aus gutem Grund die grundgesetzliche Tarifautonomie geschützt, indem er die Festlegung und Weiterentwicklung des gesetzlichen Mindestlohns in die Hände der Mindestlohnkommission gelegt hat. Als paritätisch besetztes Gremium aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern und unter Einbeziehung von wissenschaftlicher Expertise orientiert sie sich im Rahmen einer Gesamtabwägung an der allgemeinen Tarifentwicklung. Die explizit festgeschriebene Unabhängigkeit der Mindestlohnkommission leistet einen wichtigen Beitrag für die Stabilität des deutschen Arbeitsmarkts.

Die Einführung des Mindestlohns fiel in eine historisch einmalig lange Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs. Dies führte zu sinkender Arbeitslosigkeit, steigenden Löhnen und einem rapide zunehmenden Fachkräftemangel. Die erwarteten negativen Effekte des Mindestlohns auf die Arbeitsmarktentwicklung wurden durch diesen Boom überkompensiert. Zudem zeigt sich, dass System und Abwägung offenbar gut funktionieren. Seitdem wachsen politische Begehrlichkeiten,

vor allem zu Wahlkampfzeiten. Zuletzt äußerte auch der Bundesminister für Arbeit und Soziales, den Mindestlohn um 25 % auf 12 Euro anheben zu wollen. Ein politisch festgelegter und damit einem potenziellen Überbietungswettbewerb unterworfenen Mindestlohn schafft mehr Probleme, als er löst. Er schafft Eintrittsbarrieren in den Arbeitsmarkt, insbesondere für Menschen, die ohnehin Schwierigkeiten haben, dort Fuß zu fassen. Statt Hürden aufzubauen, gilt es, für diese Menschen eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt zu bauen, beispielsweise durch bessere Hinzuverdienstgrenzen. Zudem würde eine Anhebung des Mindestlohns von 12 Euro, anders als bei Einführung des Mindestlohns, massiv in bestehende Tarifstrukturen eingreifen. Ein solcher Eingriff würde ca. 20 % der Tariflöhne betreffen (<https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2019/heft/5/beitrag/mindestlohn-von-12-euro-auswirkungen-und-perspektiven.html#footnote-008>).

Auch für die Armutsbekämpfung spielt die Höhe des Mindestlohns nur eine untergeordnete Rolle (Bundesministerium für Arbeit und Soziales Gesamtbericht zur Evaluation des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns nach § 23 Mindestlohngesetz, Seite 76-77). Schließlich ist der deutsche gesetzliche Mindestlohn kaufkraftbereinigt im internationalen Vergleich auch heute in Europa der viert-höchste, weltweit der fünfthöchste (https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_55_2020.pdf).

Da die Einführung eines politischen Mindestlohns von 12 Euro derzeit innerhalb der Großen Koalition als unwahrscheinlich gilt, wird das Thema stattdessen auf die europäische Ebene verlagert. Dort unterstützt die Bundesregierung nun die Einführung eines höheren Mindestlohns durch einen gemeinsamen Mindestlohnrahmen. Tatsächlich hat auch Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ein Rahmenwerk für die Berechnung von nationalen Mindestlöhnen als Priorität für ihre Amtszeit definiert und eine entsprechende Richtlinie vorgelegt. In den EU-Verträgen ist jedoch explizit vorgesehen, dass die Union keine Kompetenz bei der Lohnfestsetzung hat (Art. 153 Abs. 5 AEUV). Ebenfalls ist sie nicht für die nationalen Regelungen zur Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zuständig. Beide Grundprinzipien werden durch den Richtlinienvorschlag grob missachtet. Aufgrund dieser Verstöße gegen die Subsidiarität haben das dänische und das schwedische Parlament den Vorschlag der Kommission gerügt.

Die Versuche, die Mindestlohnkommission zu beeinflussen und einen politisch gewollten Mindestlohn festzusetzen, sei es über den nationalen Weg oder den europäischen, stellen nicht nur einen schweren Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Tarifautonomie dar. Sie gefährden auch die Arbeitsmarktstabilität, Wettbewerbsfähigkeit, die Aufwärtskonvergenz und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Europäische Union. Für die Weiterentwicklung der Europäischen Union ist im Mehrebenen-Föderalismus entscheidend, dass die europäische Sozialpolitik die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung und Finanzierung von nationaler Arbeitsmarktpolitik und damit auch des Lohngefüges respektiert. Wir Freie Demokraten wollen ein Europa des Fortschritts, in dem die Bürgerinnen und Bürger eine Chance auf Arbeit und Wohlstand haben. Deshalb wollen wir eine Arbeitsmarktpolitik, die nationale Gegebenheiten als Stärke anerkennt und eine Sozialpolitik, die nah am Menschen gemacht wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Unabhängigkeit der Mindestlohnkommission zu achten und eine Politisierung des Mindestlohns auszuschließen;
2. der Richtlinie für einen europäischen Mindestlohnrahmen nicht zuzustimmen, wenn diese die Subsidiarität verletzt, die Kompetenzen der EU überschreitet oder in die nationale Tarifautonomie eingreift;

3. die Subsidiarität in der Sozialpolitik bei Verhandlungen auf europäischer Ebene zu ihrem Kernprinzip zu erklären und eine extensive Auslegungen von Seiten der EU-Kommission zurückzuweisen;
4. den Austausch mit Dänemark und Schweden zu suchen, um Möglichkeiten zu erörtern, wie Themen der Sozialpolitik subsidiaritätskonform auf europäischer Ebene diskutiert werden können, etwa in Form von Empfehlungen. Hier ist jeweils das mildeste Mittel anzuwenden;
5. den Fokus der europäischen Sozialpolitik auf grenzüberschreitende Probleme zu legen, um den Binnenmarkt zu stärken;
6. darauf hinzuwirken, die Frist für Subsidiaritätsrügen von 8 auf 12 Wochen auszuweiten, um den nationalen Parlamenten mehr Zeit zu einer detaillierten Prüfung zu geben.

Berlin, den 12. Januar 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.